

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/830

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28.03.2018

Berichtspflicht des Finanzministeriums

**hier: Information über den Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen
– Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum
(REFUGIUM)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachstehenden Bericht übersende ich zur Erfüllung der Berichtspflicht über Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen gem. Ziffer 3.7. Haushaltsführungserlass 2018 vom 1. März 2018.

Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich im Rahmen des sog. Kommunalpakets III am 07.11.2016 u.a. darauf verständigt, für 2017 und 2018 einen Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum einzurichten. Das Sondervermögen, das vom Land mit 10 Millionen Euro ausgestattet wurde, dient der Beteiligung des Landes an entstandenem und laufendem Aufwand der Kommunen für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung geschaffen wurden. Darüber hinaus dient es der Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung von den Kommunen geschaffenen Unterbringungskapazitäten und Wohnraum.

Zu Beginn des Jahres 2017 wurden mit den Kommunalen Landesverbänden in einem konstruktiven Abstimmungsprozess die Förderrichtlinie erarbeitet und verfahrenstechnische Punkte geklärt. Bis zum Ende der Antragsfrist am 31.05.2018 gingen über 1 300 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sondervermögen REFUGIUM beim Finanzministerium ein. Die formelle und materielle Prüfung der Anträge auf der Grundlage der Förderrichtlinie dauerte bis in das Jahr 2018 an, sodass in 2017 keine Auszahlungen an die Kommunen vorgenommen werden konnten.

Mittlerweile sind die Prüfung und die Bescheidung aller Anträge abgeschlossen. Die Mittel des Sondervermögens sollen bis zum Ende des Jahres 2018 vollständig ausgezahlt werden.

Für die treuhänderische Verwaltung der zugeführten Mittel des Sondervermögens erhält die IB.SH eine Kostenerstattung durch das Land, die sowohl durch Zinserträge als auch aus den Mitteln des Sondervermögens gedeckt wird.

Jahr	Bestand am 01.01.2017	Zinsen	Kostenerstattung an IB.SH	Auszahlung an Kommunen	Bestand am 31.12.2017
2017	10.000.000,00 €	3.033,33 €	2.000,00 €	0,00 €	10.001.033,33 €

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karin Reese-Cloosters